

Eine gesellschaftsgefährliche Versuchshandlung liegt auch dann nicht vor, wenn sie — obwohl sie scheinbar dem Tatbestand einer speziellen Strafnorm und dem generellen Versuchstatbestand entspricht — objektiv ungeeignet gewesen ist, das Verbrechen zu verwirklichen, und diese mangelnde objektive Eignung ein Ausdruck abergläubischer Vorstellungen bzw. absoluter Unkenntnis des Ründelnden von den wirkenden Naturgesetzen ist. In solchen Fällen, in denen oft die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Handelnden auftaucht, darf entsprechend den Hegeln des materiellen Verbrechensbeg. iiffs keine Bestrafung erfolgen.

Die hier gemeinten Fälle sind praktisch äußerst selten, da“ der Aberglaube, man könne jemanden z. B. totbeten, oder die auf völlige Unkenntnis der Naturgesetze beruhende Vorstellung, ein gesunder Mensch könne z. B. mit Wasser vergiftet bzw. eine Leibesfrucht könne durch Trinken von Himbeerwasser abgetrieben werden, angesichts des allgemeinen Bildungsniveaus in einer solchen Form kaum noch existieren.

Da sich der Versuch eines Verbrechens nach dem Grad der Gefährlichkeit des Verbrechens richtet, dessen Vollendung der Täter beabsichtigt hat, ist das versuchte Verbrechen grundsätzlich weniger gefährlich als die Vollendung des beabsichtigten Verbrechens. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob lediglich ein Gefahrezustand geschaffen oder ob ein konkreter Schaden angerichtet worden ist.

Mißlingt der Versuch des A., 10000.— DM zu stehlen, so ist seine Handlung weniger gefährlich, als wenn ihm der Diebstahl der 10000.— DM geglückt und womöglich sogar gelungen wäre, die Diebesbeute zu verschleudern.

Wenn der Schuß, den A. auf den Kopf des B. mit dem Vorsatz der Tötung abfeuert, infolge glücklicher Umstände danebengeht, so daß nichts passiert, ist die Tat ebenfalls weniger gefährlich, als wenn B. durch den Schuß tödlich verwundet worden wäre.

Im Vergleich zu anderen vollendeten Verbrechen kann ein versuchtes Verbrechen jedoch ebenso gefährlich (oder auch gefährlicher) sein wie ein vollendetes Verbrechen dieser Art.

Versucht A. vergeblich 200.— DM zu stehlen, so ist diese Handlung u. U. nicht weniger gefährlich als das vollendete Verbrechen des B., dem es gelang, 50.— DM zu stehlen. Der Versuch, 1000.— DM zu stehlen, ist weitaus gefährlicher als ein vollendeter Diebstahl von 50.— DM.